







#### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird durch mindestens ein professorales, höchstens aber zwei professorale Mitglieder vertreten. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester und bei Bedarf. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Biologie, Medizin, Chemie, Physik und Verfahrenstechnik.<sup>1</sup>

(2) Die Abteilung gliedert sich in die Forschungsschwerpunkte „Biomedizin“ und „Biogene Ressourcen in Wertschöpfungsnetzen“, welche durch die Plattformen „Biomaterialien“ und „Computational Life Sciences“ verbunden sind. Die Plattformen der Abteilung umfassen Methoden und Technologien, die die unterschiedlichen Forschungsschwerpunkte als Querschnittsfunktion in vielfältiger Weise unterstützen. Darüber hinaus werden innerhalb der jeweiligen Plattform eigenständige Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt. Die Mitglieder und Angehörigen ordnen sich bei Aufnahme in die Abteilung einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten bzw. Plattformen zu.

(3) Die Forschungsschwerpunkte und Plattformen können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Schwerpunkt oder die Plattform innerhalb der Abteilung vertritt.

(4) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt oder der Plattform Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen sind unverzüglich die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Die Auflistung orientiert sich an den in der „DFG-Fachsystematik der Wissenschaftsbereiche, Fachgebiete, Fachkollegien und Fächer für die Amtsperiode 2020–2024“ genannten Fachgebieten.





